

**Biederbach, Bebauung „Kirchhöf“
Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)**

im Auftrag
der **badenovaKONZEPT GmbH & Co. KG**

Horben, Juli 2020

Dipl.-Biol. Hans Ondraczek
Leimiweg 7
79289 Horben

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|---|---|---|
| 1 | Anlass und Vorgehensweise..... | 1 |
| 2 | Umfang und Methodik der Kartierungen | 1 |
| 3 | Vorkommen planungsrelevanter Arten | 2 |
| 4 | Überprüfung des Eintretens von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach § 44 (1) BNatSchG durch das Vorhaben..... | 2 |
| 5 | Vermeidungs-, Minderungs- und CEF-Maßnahmen | 2 |
| | Literatur / Quellen | 3 |

1 Anlass und Vorgehensweise

Die Gemeinde Biederbach plant die Ausweisung des Baugebiets „Kirchhöf“ (s. Karte 1).

In der vorliegenden speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) wird die mögliche Betroffenheit von streng geschützten Pflanzen- und Tierarten sowie von europäischen Vogelarten durch das Vorhaben nach § 44 (1) BNatSchG untersucht. Dabei baut die saP auf die bestehende artenschutzrechtliche Potenzialabschätzung (Ondraczek 2020) auf. Hierin werden die planungsrelevanten Arten abgeschichtet mit dem Ergebnis, dass lediglich die Zauneidechse durch das Vorhaben betroffen sein kann. Entsprechend wurde die Vorhabensfläche von März bis Juli 2020 auf diese Art untersucht.



Karte 1: Ungefähre Abgrenzung des Baugebiets „Kirchhöf“ (rot)

2 Umfang der Kartierungen

Entsprechend dem Potenzial der Vorhabensfläche wurde die Vorhabensfläche auf ein Vorkommen der Zauneidechse per direkter Nachsuche untersucht. Bei der Kartierung wurde auf ein Brutvorkommen von Greifvögeln in den wenigen Bäumen der Vorhabensfläche geachtet. Im Juni und Juli wurde der kleine Bach unterhalb der Vorhabensfläche auf Helm-Azurjungfer untersucht.

An folgenden Terminen fanden Begehungen von je 3 Stunden statt. Die Witterung war stets geeignet:

- 23.04.20, 23°C, 0% Wolken, 100% Sonne, 0% Regen, 0-1 bft

- 08.05.20, 25°C, 90% Sonne, 80% Wolken, 0% Regen, 0-1 bft
- 25.05.20, 18°C, 100% Sonne, 20% Wolken, 0% Regen, 0-1 bft
- 18.06.20, 19°C, 100% Sonne, 30% Wolken, 0% Regen, 0-2 bft
- 25.06.20, 22°C, 100% Sonne, 20% Wolken, 0% Regen, 1-3 bft
- 12.07.20, 25°C, 100% Sonne, 20% Wolken, 0% Niederschlag, 0-1 bft

3 Vorkommen planungsrelevanter Arten

Die Zauneidechse konnte auf der Vorhabensfläche und in deren näherer Umgebung trotz intensiver Untersuchung nicht nachgewiesen werden.

Bruten von Greifvögeln auf der Vorhabensfläche und in deren näherer Umgebung wurden keine festgestellt.

Die Helm-Azurjungfer wurde am Bach unterhalb der Vorhabensfläche nicht angetroffen.

Damit wurden keine im Sinne des strengen Artenschutzes planungsrelevanten Arten im Wirkraum des Vorhabens festgestellt.

4 Überprüfung des Eintretens von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach § 44 (1) BNatSchG durch das Vorhaben

Da auf der Vorhabensfläche und in deren näherer Umgebung keine Vorkommen im Sinne des § 44(1) BNatSchG planungsrelevanten Arten festgestellt werden konnten, kann das Vorhaben keine Verbotstatbestände nach § 44(1) BNatSchG auslösen.

5 Vermeidungs-, Minderungs- und CEF-Maßnahmen

Vermeidungs-, Minderungs- und CEF-Maßnahmen sind keine durchzuführen.

Literatur / Quellen

BNatSchG - Bundesnaturschutzgesetz - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 25. März 2002. - BGBl I 2002 S. 1193, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2008 (BGBl I S. 2986).

Ondraczek, H. (2020): Biederbach, Bebauung „Kirchhöf“. Artenschutzrechtliche Potenzialabschätzung. - Unveröffentlichtes Gutachten, 8 S.

Für die Richtigkeit:

Handwritten signature of Hans Ondraczek in black ink.

Horben, 16. Juli 2020